

§ 10 ÜStAkk-V Personenbezogene Bezeichnungen

ÜStAkk-V - Überwachungsstellenakkreditierungs-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Bei den in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

In Kraft seit 31.08.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at